

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 04.07.2018, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: Sparkassensaal
 19gr040718

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	entschuldigt
Herr Michael Pfeffer	Liste Hedi Wechner	In Vertretung von GR Christian Kovacevic
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Jasmin Oberhauser, Bed	Liste Hedi Wechner	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	entschuldigt
Herr Arthur Pohl	FWL	In Vertretung von GR Carmen Schimanek
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	entschuldigt
Herr Horst Moser	ÖVP	in Vertretung von Vzbgm Aufschnaiter
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr Markus Feiersinger	Team Wörgl	in Vertretung von GR Rentenberger
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	entschuldigt
Herr GR Richard Götz	Grüne	entschuldigt
Frau DI (FH) Catarina Becherstorfer	Grüne	In Vertretung von GR Richard Götz
Frau GR Christine Mey	Grüne	
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste – JWL	entschuldigt
Frau Julia Lettenbichler	Junge Wörgler Liste – JWL	In Vertretung von GR Michael Riedhart

Stadtamt:

Frau Mag. Simone Riedl, MIM
Herr DI Hermann Etzelstorfer
Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
Herr Helmuth Mussner
Herr Hubert Berger

bis 18.15 Uhr

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein
Frau Eva Teißl, BA

Schriftführer/-in:

Frau Michaela Schöbel

Abwesend sind:

Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	entschuldigt
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	entschuldigt
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	entschuldigt
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	entschuldigt
Herr GR Richard Götz	Grüne	entschuldigt
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste – JWL	entschuldigt

Stadtamt:

Herr Mag. Walter Hohenauer

entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Absetzung TOP 7.1 Antrag Einhebung Vergnügungssteuer
2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
- 2.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2017 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- 2.2. Antrag Sollerer Franz, Versetzung in den Ruhestand
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten der GZW Errichtungs GmbH
- 4.1. Antrag Finanzierung der Umbaumaßnahmen im GZW
5. Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung
- 5.1. Antrag [REDACTED] Preiserhöhung für Saisonkarten Trainingszentrum
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 6.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 709, 692/1, 1102/1, 698, 710, 699, 711, 700, 697/2, 712 KG Wörgl-Kufstein "Hofstelle Lechnerbauer"
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 7.1. Antrag Einhebung Vergnügungssteuer
- 7.2. Antrag Bauhof, Ankauf Kommunalmaschine mit Winterdienst Ausstattung
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- 8.1. Anfrage GR Mey, Geschäftsführung GZW Errichtungs GmbH
- 9. Vertraulicher Teil
- 9.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2017 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- 9.2. Antrag [REDACTED] Versetzung in den Ruhestand

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat nicht in seiner Original-Besetzung anwesend ist:

Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	entschuldigt	Vertretung Herr Horst Moser
Frau GR Carmen Schimanek	entschuldigt	Vertretung Herr Dr. Arthur Pohl
Herr GR Christian Kovacevic	entschuldigt	Vertretung Herr Michael Pfeffer
Frau GR Jasmin Rentenberger	entschuldigt	Vertretung Herr Markus Feiersinger
Herr GR Michael Riedhart	entschuldigt	Vertretung Frau Julia Lettenbichler
Herr GR Richard Götz	entschuldigt	Vertretung Frau DI (FH) Catarina Becherstorfer

Die Vorsitzende bittet, den TOP 6.1 in seiner Behandlung vorzuziehen, da DI Etzelstorfer die Sitzung aufgrund einer Terminkollision frühzeitig verlassen muss.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.1. Absetzung TOP 7.1 Antrag Einhebung Vergnügungssteuer

Diskussion:

Die Vorsitzende bittet, den TOP 7.1 von der Tagesordnung abzusetzen.

Dies mit der Begründung, dass zu dieser Angelegenheit ein Schriftstück vom Land vorliegt, welches noch geprüft werden muss.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung des TOP 7.1 Antrag Einhebung Vergnügungssteuer.

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

2.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2017 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2017 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im vertraulichen Teil der Gemeinderats-Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

2.2. Antrag Versetzung in den Ruhestand

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Versetzung in den Ruhestand im vertraulichen Teil der Gemeinderats-Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll der 18. Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2018 zu genehmigen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der GZW Errichtungs GmbH

4.1. Antrag Finanzierung der Umbaumaßnahmen im GZW

Sachverhalt:

Die Umbaumaßnahmen für die Wassertrennung im GZW betreffen die GZW Errichtungs GmbH mit einem Kostenanteil von € 61.000,00.

Der GZW Errichtungs GmbH stehen die € 61.000,00 nicht zur Verfügung und benötigt daher einen Kredit in dieser Höhe. Es wird ersucht, von der Stadtgemeinde Wörgl einen zinslosen Kredit in Höhe von € 61.000,00 zu beantragen.

Der Aufsichtsrat wird ersucht, diesem Antrag an die Stadtgemeinde Wörgl zuzustimmen.

Ergänzender Sachverhalt zur Stadtrats- und Gemeinderatssitzung:

Zu folgenden Konditionen soll das zinslose Darlehen gewährt werden:

Jährliche Rückzahlung € 6.100,00
 Laufzeit: 10 Jahre (vorzeitige Tilgung möglich)

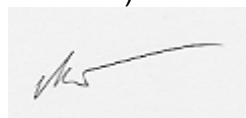
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 61.000,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(13.6.2018):

Die beantragten Mittel könnten aus der Betriebsmittellrücklage (Zuführung an den ordentlichen Haushalt) bedeckt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der GZW Errichtungs GmbH beantragt von der Stadtgemeinde Wörgl einen zinslosen Kredit in der Höhe von € 61.000,00.

Beschlussvorschlag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt der GZW Errichtungs GmbH aus den Rücklagen der Stadtgemeinde ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 61.000,00 zu folgenden Konditionen zu gewähren: Laufzeit 10 Jahre, jährliche Rückzahlung: € 6.100,00.

Diskussion:

Die Vorsitzende erläutert vorliegenden Antrag.

In der letzten Legislaturperiode wurde ein STR-Beschluss gefasst, die Rücklagen der GZW Errichtungs GmbH der Gemeinde zuzuführen. Allerdings mit der Auflage, wenn das GZW finanzielle Mittel benötigt, hat die Stadtgemeinde ihrerseits diese Mittel zur Verfügung zu stellen. Im letzten Jahr gab es im GZW eine Verkeimung im Wasser. Die Verkeimung kam wahrscheinlich nicht von jenem Teil der Wasserleitung, für den die Gemeinde verantwortlich ist. Es fand ein Gespräch mit Eigentümern und Ärzten statt. Im Zuge der Diskussionen kam man überein, dass es sinnvoll wäre, die Wasserkreisläufe zu trennen. So könnte man besser dafür Sorge tragen, dass keine wie immer gearteten Verkeimungen auftreten. Die Vorsitzende möchte sich an dieser Stelle bei Herrn Jakob Unterberger von den Stadtwerken und auch bei Herrn Ing. Atzl bedanken, die das Problem sehr schnell gelöst haben. Für die Trennung der Wasserkreisläufe sind € 61.000,00 notwendig.

Die Vorsitzende berichtet weiters, dass die jährliche Rückzahlung an die Stadtgemeinde € 6.100,00 beträgt, dies mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die beantragten Mittel können aus der Betriebsmittellrücklage (Zuführung an den ordentlichen Haushalt) bedeckt werden.

Frau DI (FH) Becherstorfer stellt fest, dass es in der Vergangenheit des Öfteren Zuwendungen oder Darlehen von Seiten der Stadtgemeinde an das GZW gab. Es sind auch große Summen, wie z.B. € 500.000,00, von Seiten der Gemeinde an das GZW als Kapitalspritze geflossen. Sie fragt nach, ob die Darlehen immer zur Gänze zurückbezahlt werden können.

Die Vorsitzende teilt mit, dass es Rücklagen aus der GZW Errichtungs GmbH gab. Diese sind an die Stadtgemeinde zurückgeflossen. Sie kann sich nicht erinnern, dass jemals so große Zuwendungen, wie die genannten € 500.000,00, getätigt wurden.

Dr. Egerbacher erklärt, dass das letzte Darlehen € 100.000,00 betrug. Dieses Darlehen wurde durch die GZW Errichtungs GmbH bereits wieder getilgt. Die restlichen Darlehen sind alle durch die Einnahmen der GZW Errichtungs GmbH gedeckt.

Die Vorsitzende stellt somit nochmals fest, dass alle Zuwendungen von Seiten der Stadt an das GZW 1:1 zurückbezahlt wurden.

Dr. Pohl bemerkt, dass eine landesgesetzliche Vorschrift besteht, nach der dieses besonders keimfreie Wasser jedenfalls für Operationszwecke, zum Auswaschen von Wunden etc. verwendet werden muss. Die Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeinde sicher gehen muss, dass der Wasserkreislauf, für den die Gemeinde verantwortlich ist, keimfrei gehalten werden kann. Deshalb ist die sicherste Maßnahme, beide Wasserkreisläufe zu trennen.

GR Mey bemerkt, dass für sie das GZW „ein Fass ohne Boden“ bleibt. Deshalb werden die Grünen den vorliegenden Antrag ablehnen.

Frau DI (FH) Becherstorfer berichtet über ein Protokoll aus dem Jahr 2010, in welchem nachgelesen werden kann, dass ein Zuschuss in Höhe von € 500.000,00 an das GZW getätigt wurde.

Die Vorsitzende bittet Dr. Egerbacher dieser Angelegenheit nachzugehen und um entsprechende Aufklärung.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, der GZW Errichtungs GmbH aus den Rücklagen der Stadtgemeinde ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 61.000,00 zu folgenden Konditionen zu gewähren: Laufzeit 10 Jahre, jährliche Rückzahlung: € 6.100,00.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung

5.1. Antrag Preiserhöhung für Saisonkarten Trainingszentrum

Neuer Sachverhalt zur BildA200618:

Der Antrag wurde bei der letzten Gemeinderatssitzung am 17.05.2018 zurückgestellt. Die Vorsitzende berichtet nun über den aktuellen Sachverhalt.

Sachverhalt:

Der SC Lattella Wörgl möchte die Preise für die Saisonkarten für die Benützung des Trainingszentrums wie folgt erhöhen:

Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 16,00	bis dato: € 10,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 25,00	bis dato: € 15,00

Nicht Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 25,00	bis dato: € 15,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 35,00	bis dato: € 20,00

Da es in letzter Zeit vermehrt zu Problemen mit diversen Personen gekommen ist, möchte [REDACTED], dass ab sofort jeder, der das Trainingszentrum benützt, eine Saisonkarte zu den ob genannten Preisen erwirbt. Zudem muss ein eigenes Antragsformular mit den Benützungsregeln samt Passkopie ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die Ausgabe der Saisonkarte erfolgt durch den Verein SC Lattella Wörgl nach Barzahlung des jeweiligen Betrages. Ohne Besitz einer Saisonkarte ist der Zutritt ins Trainingszentrum nicht möglich.

[REDACTED] stellt einen Platzwart ein, der die Saisonkarten ausgibt bzw. diese auch kontrolliert.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Dzt. Keine	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Preise für die Saisonkarten für das Trainingszentrum Wörgl wie folgt zu erhöhen:

Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 16,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 25,00

Nicht Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 25,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 35,00

Diskussion:

GR Mag. Madersbacher verliest den vorliegenden Antrag. Sie berichtet weiters, dass in letzter Zeit vermehrt Probleme auftraten. Die Bahn wurde z.B. mit Öl verschmutzt. Deshalb wäre es auch ihrer Meinung nach sehr wichtig, dass die Anlage lediglich von Saisonkarteninhabern, welche der SC Lattella Wörgl aushändigt, benutzt werden kann.

GR Mag. Madersbacher hat sich den ursprünglichen Vertrag angesehen. Eine Ausgabe von Saisonkarten wurde darin bereits formuliert. Im Jahr 2004 wurde die jährliche Pacht mit € 2.700,00 festgelegt. Diese beläuft sich nun nach der Indexanpassung auf € 4.446,00/Jahr. Nun sollten die Preise für Saisonkarten ebenfalls angepasst werden. Hierzu ist jedenfalls ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Vzbgm. Wiechenthaler stellt fest, dass er diesem Antrag nicht zustimmen wird. Der SC Lattella Wörgl hätte bisher bereits Saisonkarten verkaufen können, hat dies aber bis dato nicht getan. Er empfindet es als sehr befremdlich, nun Preise für Saisonkarten zu erhöhen, welche bisher auch zu den bestehenden Preisen nicht eingefordert wurden.

Für GR Mosser besteht grundsätzlich kein Problem darin, die Preise für Saisonkarten zu erhöhen.

Denn nach der Indexanpassung der Pacht sind für ihn somit auch die Preise für die Saisonkarten entsprechend anzupassen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass der SC Lattella Wörgl viele Saisonkarten verkaufen muss, um den nun notwendigen Platzwart bezahlen zu können. Er hofft, dass der Verein nun nicht an die Stadtgemeinde um finanzielle Unterstützung für den Platzwart herantritt.

Die Vorsitzende geht davon aus, dass der SC Lattella Wörgl nach dieser Erhöhung nicht so viele Karten verkaufen wird, um einen Platzwart kostendeckend einzustellen.

GR Mag. Madersbacher berichtet über ein Gespräch mit dem Sportreferenten GR Hubert Aufschneider. Dieser meinte, man sollte die Erhöhung für 1 Jahr genehmigen, um zu sehen, ob die Saisonkarten von der Bevölkerung angenommen werden.

StR Ing. Dander schließt sich in weiten Teilen der Aussage von GR Wiechenthaler an. Er stellt den Antrag, dass der Originalvertrag in seiner derzeitigen Fassung bestehen bleibt. Er möchte hierzu einen Abänderungsantrag einbringen. Er gibt zu bedenken, dass der Vertrag jahrelang in Hinsicht auf die Ausgabe von Saisonkarten nicht erfüllt wurde. Nun tritt der SC Lattella Wörgl an die Stadt heran, nach der Indexanpassung der Pacht auch die Preise für Saisonkarten zu erhöhen, welche jedoch seit Bestehen des Vertrages noch nie eingehoben wurden. Dies findet er sehr befremdlich.

GR Dr. Taxacher erklärt sich den vorliegenden Antrag so, dass die Personen, die sich unerlaubter Weise am Platz aufhalten, auch für die Schäden verantwortlich sind. Er geht davon aus, dass der Verein aufgrund dieser Vorkommnisse nun der Meinung ist, dass der Platz besser kontrolliert werden muss und deshalb auch nur berechtigte Personen den Platz nutzen sollten. Um hier evtl. eine Chance zu haben, dass sich der zusätzliche Aufwand lohnt, benötigt der Verein womöglich erst jetzt die Einnahmen durch Saisonkarten.

Vzbgm. Wiechenthaler stellt fest, dass die Probleme schon seit geraumer Zeit auftreten, jedoch bis dato keine Saisonkartengebühr eingehoben wurde. Der Verein hätte früher reagieren und Saisonkarten verkaufen können. Die einzigen, die bis dato Saisonkarten gekauft haben, war die Stadtgemeinde Wörgl.

GR Dr. Pertl stimmt dem zu. Eine Erhöhung für etwas einzuführen, was bis dato nicht eingefordert wurde, findet er auch befremdlich. Er ist der Meinung, dass der Verein die Saisonkarten zum bestehenden Preis verkaufen sollte, um zu sehen, wie sie angenommen werden.

GR Mosser meint, dass für den Verein erst durch die Indexanpassung der Pacht der Verkauf von Saisonkarten notwendig wird.

Dr. Pohl stellt fest, die Gemeinde erwartet, dass Vereinbarungen eingehalten werden. So können auch die Bürger von der Gemeinde erwarten, dass Vereinbarungen eingehalten werden. Er spricht sich ebenfalls für die Zurückführung auf den ursprünglichen Vertrag aus, da dieser bis dato betreffend Einhebung der Saisonkarten nie erfüllt wurde. Er gibt StR Ing. Dander Recht und unterstützt ihn bei der Einbringung des Abänderungsantrages.

Die Vorsitzende lässt über folgenden Abänderungsantrag abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die in der vorliegenden Vereinbarung erwähnten Tarife künftig beibehalten werden.

Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 10,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 15,00

Nicht Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 15,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 20,00

Abstimmung: **Ja 10** **Nein 11** **Enthaltung 0** **Befangen 0**

Somit wird der vorliegende Abänderungsantrag abgelehnt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Preise für die Saisonkarten für das Trainingszentrum Wörgl wie folgt zu erhöhen:

Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 16,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 25,00

Nicht Wörgler:

Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre	€ 25,00
Erwachsene ab 17 Jahre	€ 35,00

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 10 Enthaltung 2

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

6.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 709, 692/1, 1102/1, 698, 710, 699, 711, 700, 697/2, 712 KG Wörgl-Kufstein "Hofstelle Lechnerbauer"

Sachverhalt:

Der Betreiber und Eigentümer des landwirtschaftlichen Hofes Lechnerbauer strebt die Neuerrichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Laufstall) nordwestlich des bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes zur Optimierung der Betriebsabläufe im Sinne einer zeitgemäßen Bewirtschaftung an. Das bisherige Stallgebäude soll auch weiterhin für betriebliche Zwecke (Lagerzwecke) genutzt werden.

Gemäß der hierzu vorliegenden Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vom 12.3.2018 wird die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für die geplanten Baumaßnahmen bestätigt.

Da die Hoffläche in der überörtlichen Grünzonenplanung liegt, muss vor der Widmung die Ermächtigung zur Widmung einer Sonderfläche durch das Amt der Tiroler Landesregierung erteilt werden. Diese Ermächtigung ist mit Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 7.6.2018 zugesagt worden.

Beschluss mit Abstimmung (19gr040718):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 26. März 2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 709, 692/1, 1102/1, 698, 710, 699, 711, 700, 697/2, 712 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 1102/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 550 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 692/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 2062 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 697/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 4140 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 698 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 260 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 699 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 35 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 700 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 20 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 709 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1354 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 710 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 601 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück **711 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 64 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück **712 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 597 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Siehe Erläuterungsbericht der Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Damit eine zeitgemäße Bewirtschaftung und damit der weitere Bestand des Betriebes gesichert und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Widmung als Sonderfläche Hofstelle geschaffen werden können, ist eine Widmungsermächtigung erforderlich. Diese Widmungsermächtigung wurde nun zugesagt und kann daher die Widmung durchgeführt werden.

Juristische Stellungnahme:

Die Grünzonenermächtigung des Landes ist zugesagt worden. Für die Widmung Sonderfläche Hofstelle liegen positive Stellungnahmen der Agrarabteilung des Landes und der Naturschutzabteilung der BH Kufstein vor. Aus rechtlicher Sicht sind die Widmungsvoraussetzungen erfüllt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
750,00	-----	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(13.6.2018):

1/030-7289 (einem. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Flächenwidmungsplan
Erläuterungsbericht

Diskussion:

GR Schmidt verliest vorliegenden Antrag.

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, dass der Beschlussvorschlag nicht mehr zur Gänze vorgelesen wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 26. März 2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 709, 692/1, 1102/1, 698, 710, 699, 711, 700, 697/2, 712 KG 83020 Wörgl-Kufstein zur Gänze ist **durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 1102/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 550 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 692/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 2062 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 697/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 4140 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 698 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 260 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 699 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 35 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 700 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 20 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 709 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1354 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 710 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 601 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 711 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 64 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 712 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 597 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

7.1. Antrag Einhebung Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Die Einhebung einer **Vergnügungssteuer** ist für die Stadtgemeinde Wörgl nicht grundsätzlich neu. Die Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch dazu geführt, dass aktuell keine Einnahmen aus dem Titel Vergnügungssteuer zu verzeichnen sind. Im Besonderen ist dies darauf zurückzuführen, dass Einhebungstatbestände teilweise per Gesetz aufgehoben, oder mögliche Abgaben aufgrund politischer Entscheidungen nicht eingehoben wurden (Beispiel: Kartensteuer/GR vom 2.10.1997 – „Subventionierung der Vergnügungssteuer bei Konzerten, Theateraufführungen, Maturabällen und Veranstaltungen, die einem wohltätigen Zweck dienen“).

Seit 1.1.2017 gilt das Tiroler **Vergnügungssteuergesetz 2017**. Dieses ermöglicht es den Gemeinden für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals Steuern einzuheben.

§17 Abs. 3 Z1 FAG 2017 bietet darüber hinaus die Möglichkeit, eine Kartensteuer einzuhoben. Diese kann getrennt (unterschiedlicher Steuersatz) für Filmvorführungen und „andere Veranstaltungen“ eingehoben werden.

Folgende Höchststeuersätze sind festgelegt:

Für:	In Höhe von max.
Spielautomaten nach §2 (2) a (... gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das der Unterhaltung/nicht der Erzielung eines Gewinns dient) z.B. Videospielautomaten	EUR 50,00 pro angefangenem Monat und Gerät Verdoppelung, wenn mehr als drei Geräte zu einer Einheit zusammengefasst sind
Spielautomaten nach §2 (2) b (... gegen Entgelt zu betreibende Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumindest in Aussicht stellt, wobei das Ergebnis nicht nur zufällig ist)	EUR 700,00 pro angef. Monat und Gerät Verdoppelung, wenn mehr als drei Geräte zu einer Einheit zusammengefasst sind
Glücksspielautomaten nach § 3 (gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumindest in Aussicht stellt, wobei das Ergebnis zumindest überwiegend zufällig ist)	EUR 700,00 pro angef. Monat und Gerät Verdoppelung, wenn mehr als drei Geräte zu einer Einheit zusammengefasst sind
Wettterminals (Lotto, Sportwetten)	EUR 150,00 pro angef. Monat und Gerät
Filmvorführungen (Kino)	10% des Kartenpreises unter Ausschluss der Abgaben (Bsp.: USt.)
sonstige Eintrittskarten (Sport-, Ball-, Theater-, sonst. Veranstaltungen)	10% des Kartenpreises unter Ausschluss der Abgaben (Bsp.: USt.)

Gemeinden sind seitens des Landes aufgefordert, die ihnen zustehenden Abgaben auch einzuhoben. Der Höchststeuersatz kann dabei jedoch unterschritten werden.

Potential:

Seitens FC und Stadtpolizei wurden bereits Erhebungen zum Einnahmen-Potential der o.a. Abgaben durchgeführt. Das reale Potential dürfte jedoch höher sein, weil:

- die Erhebungen nicht flächendeckend waren, und
- neben dem Unternehmer (Betreiber) auch der Eigentümer der benutzten Räume oder Grundstücke sowohl meldepflichtig als auch als Gesamtschuldner abgabepflichtig ist.

Auch illegal betriebene Geräte erzeugen Abgabepflicht. Das geht so weit, dass Gemeinden in solchen Fällen zwar vorschreibungsberechtigt, nicht jedoch anzeigepflichtig sind. Allerdings sind solche Geräte auch schwer feststellbar.

Insgesamt kann bei Vollaussnutzung der Höchststeuersätze mit folgenden Einnahmen gerechnet werden (bisheriger Stand der Erhebungen):

Typ	Potential in EUR pro Jahr
Spielautomaten nach §2 (2) a (... gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das der Unterhaltung/nicht der Erzielung ei- nes Gewinns Dient)	9.000,00
Spielautomaten nach §2 (2) b (... gegen Entgelt zu betreibende Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumin- dest in Aussicht stellt, das Ergebnis dabei nicht nur zufällig ist)	70.000,00 (zusammen mit Glücksspielautomaten)
Glücksspielautomaten § 3 (gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumindest in Aussicht stellt, wobei das Ergebnis zumin- dest überwiegend zufällig ist)	vgl. oben
Wettterminals (Lotto, ...)	86.000,00
Filmvorführungen (Kino)	270.000,00
sonstige Eintrittskarten (Sport-, Ball-, Theater-, sonst. Veranstaltun- gen)	2.000,00

Das Gesamtpotential liegt also bei (gerundet deutlich über) **400.000,00 Euro pro Jahr**. Schon wegen dieser Größenordnung ist die Einführung der Abgaben unverzichtbar. Allerdings mit einer Ausnahme:

Sonstige Eintrittskarten:

- Im Verhältnis zu den Einnahmen wäre der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.
- Steuerschuldner wären zum größten Teil Institutionen, die der Gemeinde zuzuordnen wären (Bsp.: KOMMA) oder erwartungsgemäß mittels Subvention (Steuererlass) querzufinanzieren wären, was wiederum die Einnahmen verringern, und den Aufwand zusätzlich erhöhen würde (Befassung von Gremien, Buchungs- und Kommunikationsaufwand).

Einführung:

Die bisherigen Erhebungen haben gezeigt, dass es die Einführung sehr erschweren würde, müsste man die Steuerpflichtigen erst alle ausforschen, quasi überführen. Auch von einer ordnungsgemäßen Kundmachung alleine wäre wenig zu erwarten.

Neben dem üblichen Aushang wird daher eine Veröffentlichung im Stadtmagazin empfohlen, sowie aktives Anschreiben der in Frage kommenden Liegenschaftseigentümer, die als Betreiber, meistens wohl aber als Vermieter, für die Abführung der Steuerschuld haften. §3 (1) und (2)

Vom behandelnden Ausschuss ist der tatsächlich anzuwendende Steuersatz, die Ausnahme für „sonstige Eintrittskarten“ und evtl. ein effektiver Kontrollmechanismus zu beraten bzw. vorzuschlagen.

Im beiliegenden Excel-Dokument können zwecks versuchsweiser Kalkulation die grau hinterlegten Zahlen beliebig verändert werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

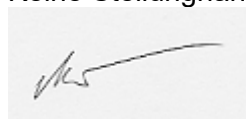
Kalkulation Vergnügungssteuer

Entwurf Verordnung Vergnügungssteuer

Entwurf NEU Verordnung Vergnügungssteuer

Stellungnahme FC(5.6.2018):

Keine Stellungnahme erforderlich.


Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Einhebung der Vergnügungssteuer.

Keine Diskussion

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Antrag Bauhof, Ankauf Kommunalmaschine mit Winterdienst Ausstattung**Sachverhalt:**

Der anstehende Austausch des Kommunalfahrzeuges KU-160GHG Pony P4T45 BJ 2006 ist auf Grund seines technischen Zustandes notwendig.

Da dieses Gerät schon seit 2006 im Einsatz ist (12Jh), wurde es motorisch auch schon überholt. Die Öl Hydraulikschläuche, der Wandler Antrieb, sowie viele technische Komponenten sind gesamtheitlich in einem sehr desolaten Zustand. Für die weitere Zukunft ist mit erhöhtem Aufwand zu rechnen, auch ist die Zuverlässigkeit im Winterdienst nicht mehr gegeben - ein wichtiger Aspekt betreffend Austausch.

Bei den Preisverhandlungen wurden von allen Firmen die Angebote nachgebessert, in dieser Hinsicht sind keine Nachlässe mehr zu erwarten.

Die Auflistung erfolgte nach dem Bestbieter-Angebot-Prinzip und wird von Seiten des Stadtbauhofes auch sehr empfohlen.

Das Bestpreis Angebot stellte die **Firma Boschung**, die auch die geforderten Ausführungen erfüllte. Eine Rabattierung von 20% ermöglichte dieses Angebot mit dieser umfassenden Ausstattung zu stellen und dabei die Budgetsumme nicht zu überschreiten. Auch haben sie für weitere Zusatzgeräte sehr gute Konditionen zugesagt.

Der Servicepartner ist die Firma Auer in Matri am Brenner, die Lieferung der Ersatzteile erfolgt aus Deutschland. Spezielle Serviceleistungen kommen aus der Schweiz, da diese Monteure das notwendige Know-how besitzen.

Die beiden anderen Mietbieter, Lagerhaus Wörgl und Thomas Pichler Ebbs haben ihre Angebote abgegeben.

Zum Angebot der **Firma Thomas Pichler**, sie haben ein sehr hochwertiges Gerät angeboten, mit einem, einer vollwertigen Kehrmaschine nahekommenden Aufbau und Fahrzeugausführung. Daher ist dieses Angebot auch **das Bestbieter-Angebot**. Es entspricht den gestellten Anforderungen. Bei den Nachverhandlungen haben Multikar und Trilety nochmals tief in die Rabattierung gegriffen

und sind der Gemeinde dabei sehr entgegenkommen. Ein weiterer Vorzug ist die naheliegende Service Werkstatt, in Ebbs, sowie von der Firma Trilety in Hallein. Anfahrten außerhalb der EU fallen zur Gänze weg, somit ist auch eine Kostenreduktion im weiteren laufenden Erhaltungsbetrieb gegeben.

Das Angebot der Firma **Lagerhaus Wörgl** mit dem Vorführgerät der Marke Boki HY 1252, entspricht nicht den Anforderungen des Bauhofes. Es sind die geforderten Außenmaße überschritten und bei der Probefahrt auf den Gehsteigen war an mehreren Stellen das Befahren nicht möglich. Dies war jedoch mit dem P4/Boschung immer möglich.

Angebot Reihung:

Bestbieter (Brutto Preise)

1. Fa. Pichler € 186.633,00

Bestbieter Angebot

Ausstattung:

- Grundfahrzeug:

Multicar MC29 C HK EUROVI

80/KW

Breite:1300mm

- Streugerät Gmeiner Husky 1100W
- **Aufsatzkehrmaschine TK-M29 Trilety** (Brutto 63.242,00€)
- Rücknahme Austauschfahrzeug (Brutto 20.160,00€)

2. Fa. Boschung € 149.937,00

Bestpreis Angebot

Ausstattung:

- Grundfahrzeug:

Pony P4-T EUROVI/ 3b

74/KW

Breite:1300mm

- Streugerät IMS W 1,2m³
- **Aufbaukehrmaschine BPK** (Brutto 51.000,00€)
- Rücknahme Austauschfahrzeug (Brutto 22.500,00€)

3. Fa. Lagerhaus € 176.040,00

Ausstattung:

- Grundfahrzeug:

BOKI HY 1252 EUROVI

84/KW

Breite:1320mm

- Streugerät Gmeiner Husky 1100W
- **Aufbaukehrmaschine Boki Typ 1800H** (Brutto 60.840,00€)
- Rücknahme Austauschfahrzeug (Brutto 26.400,00€)

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(6.6.2018):

1/815-040(Fahrzeuge): Für das Jahr 2018 wurden für den Ankauf einer Kommunalmaschine € 150.000,-- budgetiert.

**Beschlussvorschlag zur 19GR040718:**

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung der Kommunalmaschine Multicar MC29 C HK EU-ROVI 80/KW, Breite 1300mm der Fa. Pichler laut Angebot zum Preis von € 186.633,00 zu genehmigen. Die Bezahlung sollte wie folgt geschehen: € 150.000,00 aus dem Voranschlag 2018. Die Differenz von € 36.633,00 als Vorgriff auf den Voranschlag im Budget 2019. Die Bezahlung der Differenz solle im Frühjahr 2019 erfolgen.

Diskussion:

GR Dr. Pertl verliest vorliegenden Antrag. Er erklärt weiters, dass im Budget 2018 für den Ankauf der Kommunalmaschine € 150.000,00 vorgesehen sind. Die Anschaffung einer Kehrmaschine wurde zur Gänze gestrichen. Herr Huber, Leiter des Bauhofes, meint, dass nun die Anschaffung einer Aufbaukehrmaschine somit von Vorteil wäre, da die derzeit vorhandene Kehrmaschine demnächst auch auszutauschen sein wird. Die Angebote wurden deshalb entsprechend eingeholt. Die Anschaffung der Kommunalmaschine der Firma Pichler wäre zu forcieren. Die Differenz in Höhe von € 36.633,00 wäre als Vorgriff auf den Voranschlag im Budget 2019 zu sehen.

GR Mosser stellt fest, dass die ÖVP dem Antrag nicht zustimmen wird. Im Rahmen der Budgetkonsolidierung wurden € 150.000,00 für die Anschaffung einer Kommunalmaschine veranschlagt. Es liegt ein Angebot der Firma Boschung vor, welches unter dem Budgetrahmen von € 150.000,00 liegt. Es wurden bereits Maschinen dieser Firma angekauft, welche immer als die Besten galten. Er sieht daher keine Veranlassung, das Budget zu überschreiten.

Die Vorsitzende stellt fest, dass es keine Budgetüberschreitung geben wird, sondern lediglich eine Vorbelastung auf das Budget 2019. Sie hat sich gegen eine Budgetüberschreitung ausgesprochen. Durch einen Vorgriff auf das Budget 2019 muss woanders eingespart werden. Diese Vorgehensweise sieht sie durchaus als gerechtfertigt.

DI (FH) Becherstorfer fragt nach, ob es eine Abschätzung dahingehend gibt, wie hoch in etwa die jährlichen Wartungskosten ausfallen werden. Denn dies war auch ein Grund die Maschine der Firma Pichler zu favorisieren, da sich die Firma in Ebbs befindet. GR Dr. Pertl kann diese Frage nicht beantworten, da nicht vorhersehbar ist, wie oft eine Wartung anfallen wird. Grundsätzlich ist eine Wartung durch eine einheimische Firma günstiger. Ob sich dies dann schlussendlich zur Gänze amortisiert, kann man nicht vorhersehen. Der Ankauf der Aufbaukehrmaschine der Firma Pichler wurde von Herrn Huber, Leiter des Bauhofes, favorisiert. Dies auch mit der Begründung, dass sie sehr effektiv sei und weniger Schäden verursacht. Sie ersetzt im Prinzip eine Kehrmaschine, die in naher Zukunft jedenfalls auszutauschen wäre.

GR Mosser stellt fest, dass bei der Maschine der Firma Boschung ebenso ein Kehraufsatz vorhanden ist. Betreffend Budgetüberschreitung möchte er noch darauf hinweisen, wenn im Jahr 2018 eine Maschine um € 186.000,00 angekauft wird und lediglich € 150.000,00 im Budget vorgesehen sind, ist das für ihn sehrwohl eine Budgetüberschreitung. Auch wenn die Zahlung erst 2019 getätigt wird.

Die Vorsitzende stellt nochmals fest, dass dies nicht als Budgetüberschreitung bewertet wird. Sie gibt GR Mosser im Bezug darauf Recht, dass der Bauhof bis dato immer sehr von der Firma Boschung überzeugt war. Diese Geräte waren immer sehr teuer, jedoch wurde eine Anschaffung immer befürwortet. Nun gibt es eine andere Firma, deren Geräte offenbar noch besser sind. Sie selbst kann dies nicht beurteilen.

GR Dr. Taxacher erinnert sich ebenfalls daran, dass bei jeder Diskussion über die Anschaffung von Kommunalmaschinen die Firma Boschung jedenfalls zu favorisieren war. Ein Argument war auch immer der Austausch der Aufbaugeräte, deshalb wurde von einem Firmenwechsel abgeraten. Nun besteht dazu offensichtlich keine Notwendigkeit mehr. Zudem bemerkt er, wenn ein Angebot der Firma Boschung für ein qualitativ hochwertiges Gerät um die bereits budgetierten € 150.000,00 vorliegt, muss seiner Meinung nach nicht ein noch teureres Gerät angeschafft werden.

GR Dr. Pertl stellt fest, dass die Firma Boschung sicherlich qualitativ hochwertige Geräte zur Verfügung stellt. Die Aufbaukehrmaschine der Firma Pichler wäre jedoch im vorliegenden Fall zu favorisieren. Er vertraut der Meinung des Bauhofleiters, der sich für diese Maschine ausgesprochen hat.

Die Vorsitzende fragt nach, ob die Aufsätze dieser neuen Maschine kompatibel mit denen der Firma Boschung sind. GR Dr. Pertl bemerkt, dass diese Aufbaukehrmaschine wohl auf die Maschinen der Firma Pichler konzipiert sei.

Vzbgm. Wiechenthaler ist ebenso der Meinung, dass es sich hier nicht um eine Budgetüberschreitung handelt. Man muss den Mitarbeitern Vertrauen entgegen bringen und ihnen zutrauen, dass sie richtige Entscheidungen treffen. Wenn sich der Bauhof für die Maschine der Firma Pichler ausspricht, ist das für sie jedenfalls die bessere Wahl. Aus dem heurigen Budget wurde lediglich die Kehrmaschine gestrichen. Man muss sich dessen bewusst sein, dass ein Austausch dieser Kehrmaschine demnächst jedenfalls anfallen wird.

Die Vorsitzende stellt fest, wenn Vorbelastungen auf das nächste Budget durchgeführt werden, dann wird im nächsten Jahr auf etwas verzichtet werden müssen. Sie spricht sich auch nicht für eine Budgetüberschreitung aus, sondern wird o.g. Betrag auf das nächste Jahr als Belastung vorgetragen.

GR Mosser gibt zu bedenken, dass Anschaffungen für den Bauhof immer wichtig sind und bei Ausfall einer Maschine wird man meist schnell handeln und diese ersetzen müssen.

DI (FH) Becherstorfer schließt sich GR Mosser an. Wenn es heißt, die Gemeinde muss sparen, heißt das auch für sie, sich nicht für das nächste Jahr eine Vorbelastung in Höhe von € 37.000,00 aufzubürden. Es sollte ihrer Meinung nach jene Maschine angeschafft werden, wofür die Kosten im Budget 2018 vorhanden sind.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung der Kommunalmaschine Multicar MC29 C HK EUROVI 80/KW, Breite 1300mm der Fa. Pichler laut Angebot zum Preis von € 186.633,00 zu genehmigen. Die Bezahlung sollte wie folgt geschehen: € 150.000,00 aus dem Voranschlag 2018. Die Differenz von € 36.633,00 als Vorgriff auf den Voranschlag im Budget 2019. Die Bezahlung der Differenz solle im Frühjahr 2019 erfolgen.

ungeändert beschlossen

Ja 12 Nein 8 Enthaltung 1 Befangen 0

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

8.1. Anfrage GR Mey, Geschäftsführung der GZW Errichtungs GmbH**Diskussion:**

GR Mey fragt nach der derzeitigen Geschäftsführung der GZW Errichtungs GmbH.

Die Vorsitzende erklärt, dass derzeit Dr. Egerbacher sowie Herr Mag. Walter Hohenauer Geschäftsführer der GZW Errichtungs GmbH sind.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Vertraulicher Teil**9.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2017 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates****Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt:

- Den von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2017 zu genehmigen.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.
- Den im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 67.227,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

9.2. Antrag [REDACTED] Versetzung in den Ruhestand**Beschluss mit Abstimmung:**

Da bei [REDACTED] die Voraussetzungen gemäß § 45b des Gemeindebeamtengesetzes 1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2011, vorliegen, beschließt der Gemeinderat Herrn Franz Sollerer mit Ablauf des 01.02.2019 in den Ruhestand zu versetzen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: